# Besoldeter Lehrauftrag

|  |  |
| --- | --- |
|  | Geburtsdatum:  Staatsangehörigkeit:  Habilitationsjahr:  Habilitationsfach:  Habilitationsschule:  Bank:  BLZ :       Kto-Nr.:  IBAN:  Telefon:  Email: |

     !

**1.**

Hiermit wird Ihnen eine Tätigkeit als

**Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragter**

in der Fakultät/Fakultätsübergreifenden Einrichtung

zur Durchführung folgender Lehrveranstaltungen

a)

Titel der Lehrveranstaltung, Lehrveranstaltungsnummer

b)

Titel der Lehrveranstaltung, Lehrveranstaltungsnummer

im Umfang von insgesamt       Lehrveranstaltungsstunden

vom       bis zum       übertragen.

**2.**

1. Für die tatsächlich ausgeübte Lehrtätigkeit erhalten Sie eine Vergütung nach der „Vereinbarung über die Gewährung einer Lehrauftragsvergütung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Lehrauftragsvergütung wird entsprechend der Honorargruppe       berechnet; sie beträgt zurzeit

zu a)       €

zu b)       €

je Lehrveranstaltungsstunde. Bei vollständiger Durchführung der Lehrveranstaltungen in dem o. g. Zeitraum beträgt die Lehrveranstaltungsvergütung insgesamt       €.

2. Die Lehrauftragsvergütung wird am Ende eines Semesters abgerechnet und auf das von Ihnen o. g. Konto in einer Summe gezahlt. Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten, d. h. bei den öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen der Lehrbeauftragten nach § 26 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - handelt es sich um keine abhängigen Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Sozialversicherungsrechts, sondern um freiberuflich ausgestaltete Lehraufträge ohne Arbeitnehmereigenschaft mit Entgelt- und Ausfallrisiko im Sinne eines Unternehmerrisikos.

3. Die Lehrbeauftragten nach den oben zusammengefassten Kriterien sind nicht kraft § 2 Sozialgesetzbuch VII - Gesetzliche Unfallversicherung - gegen Arbeitsunfall versichert und können bei der Unfallkasse Nord auch nicht freiwillig versichert werden.

**3.**

1. Die/der Lehrbeauftragte verpflichtet sich, personenbezogene Daten (z. Bsp. Name, Kontaktdaten, Werdegang, E-Mails, Noten, Anträge) entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten. Der/dem Lehrbeauftragten ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als der Lehrtätigkeit zu verarbeiten oder an Dritte offenzulegen. Personenbezogene Daten sind sicher und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.

2. Nach Beendigung des Lehrauftragsverhältnisses oder bei Widerruf des Lehrauftrages hat die/der Lehrbeauftragte sämtliche personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Lehrauftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu vernichten, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

3. Die/der Lehrbeauftragte verpflichtet sich, über vertrauliche Informationen Verschwiegenheit zu wahren.

4. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Lehrauftragsverhältnisses bestehen. Verstöße können zu Schadensersatzforderungen führen.

**4.**

1. Als Lehrbeauftragte/r stehen Sie in einem öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art (§ 26 Abs. 3 S. 1 HmbHG).

2. Die Ihnen übertragenen Lehraufgaben nehmen Sie selbständig wahr. Zu Ihren Aufgaben als Lehrbeauftragte/r gehört auch die Mitwirkung an Prüfungen, soweit Sie gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 HmbHG zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden. Hierfür sowie auch bei der Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben gilt Satz 1 entsprechend. Die freiberufliche Tätigkeit umfasst nicht die weiteren dienstlichen Aufgaben des hauptamtlichen Personals der Hochschule, wie z. B. Forschungstätigkeit, Curricularplanung, Aufgaben in der Studienreform, Studienberatung (soweit sie nicht innerhalb der Lehrveranstaltung wahrgenommen wird) sowie Verwaltungsarbeit.

3. Der Lehrauftrag begründet keine hauptamtliche Beschäftigung (§ 42 in Verbindung mit § 55 Hochschulrahmengesetz – HRG) und keinen Anspruch auf Übernahme in ein Beamten- oder in ein Angestelltenverhältnis auf unbestimmte Zeit oder auf Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Ruhegeldgesetz / RGG).

**5.**

1. Als Lehrbeauftragte/r sind Sie verpflichtet, den Präsidenten über die Dekanin/den Dekan der Fakultät/Senatsunmittelbaren Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Lehrauftrages nicht zustande kommen, im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt werden. Eine Lehrveranstaltung gilt auch dann als nicht zustande gekommen, wenn an ihr nicht mindestens fünf Studentinnen/Studenten teilnehmen.

2. Kommt die Lehrveranstaltung nicht zustande, so entfällt eine Lehrauftragsvergütung. Wird die Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, so ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend.

**6.**

1. Der Lehrauftrag endet mit Ablauf des in Nr. 1 genannten Zeitraumes.

2. Der Lehrauftrag bzw. die Annahmeerklärung kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalendermonats widerrufen werden.

3. Das Lehrauftragsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden und beim Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 BGB fristlos beendet werden.

**7.**

Alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ende eines Semesters, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Lehrauftragsverhältnisses schriftlich geltend zu machen.

**8.**

Ihr zuständiges Finanzamt wird über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in der Fassung vom 23.12.2003 unterrichtet. Auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten weisen wir Sie hiermit hin.

**9.**

Besondere Regelungen:

1. Unterschrift Auftraggeber 2. Unterschrift Auftraggeber

Den mir erteilten Lehrauftrag nehme ich an.

Hamburg, den

Unterschrift der/des Lehrbeauftragten

Die Datenschutzhinweise finden Sie im Internet unter <https://www.isdsm.uni-hamburg.de/dokumente/infoart13dsgvo.pdf>. Sofern Sie keinen Internetzugang haben oder aus sonstigen Gründen eine Übersendung in Papierform wünschen, teilen Sie uns dies bitte möglichst umgehend mit.